



glarusnord 

Reglement Elternmitwirkung Glarus Nord

gültig ab: 15.03.2019

Revidiert: März 2019

Von der Schulkommission
genehmigt am 12.03.2019

Erste Inkraftsetzung per: 1. August 2015

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Präambel	3
II.	Grundlagen	3
III.	Geltungsbereich	3
IV.	Ziele	3
V.	Organisation	3
VI.	Aufgaben und Kompetenzen des Leitungsteams	3
VII.	Grundsätze der Zusammenarbeit	4
VIII.	Abgrenzungen	4
IX.	Allgemeines	4

Die Elternmitwirkung (EMW) umfasst alle Stufen der Volksschule vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe I in Glarus Nord.

I. Präambel

Die Elternmitwirkung ist eine Herausforderung für alle an der Schule Beteiligten. Sie bietet den Erziehungsberechtigten die Chance, das „Erlebnis“ Schule mitzugestalten. Die Konstellation Kind – Erziehungsberechtigte – Schule nutzt Ressourcen und pflegt Formen der Zusammenarbeit, welche der gegenseitigen Unterstützung dienen. Der gegenseitige Austausch soll die Erziehungsaufgabe auf beiden Seiten bereichern und erleichtern.

II. Grundlagen

1. Die Schule Glarus Nord gewährleistet die Mitwirkung der Eltern gemäss Art. 3 und Art. 56 Abs. 5 des Bildungsgesetzes des Kantons Glarus.
2. Die EMW ist kulturell, politisch und konfessionell unabhängig.
3. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich.
4. Der Begriff Eltern steht für alle Erziehungsberechtigten.

III. Geltungsbereich

1. Alle Ausführungen beziehen sich auf die Schulen Glarus Nord.
2. Dieses Reglement gilt für Eltern und alle Mitarbeitenden der Schule.
3. Alle in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für weibliche und männliche Personen.

IV. Ziele

1. Die EMW strebt eine regelmässige und konstruktive Zusammenarbeit mit der Schule an.
2. Optimierung des Lebensraums Schule.
3. Verbesserung des Informationsflusses zwischen allen an der Schule Beteiligten.
4. Elternvernetzung.

V. Organisation

1. Die EMW organisiert sich aus Vertretungen der einzelnen Schulstufen. Jede Schule bestimmt eine eigene Form der EMW wie z.B. Elternrat oder Elternforum und sie bestimmt die Wahl des Leitungsteams.
2. Ein Leitungsteam organisiert die EMW am Schulort. Das Leitungsteam besteht aus mindestens drei Personen. Pro Haushalt kann nur eine Person im Leitungsteam mitwirken.
3. Aus dem Leitungsteam wird ein Präsident bestimmt, welcher durch die Sitzungen führt und zu diesen einlädt.
4. Anfang Schuljahr konstituiert sich das Leitungsteam für jeweils ein Jahr.
5. Vertretungen aus Schulleitung, Lehrerschaft und Behörde können bei Bedarf beigezogen werden.

VI. Aufgaben und Kompetenzen des Leitungsteams

1. Das Leitungsteam lädt die Eltern, respektive die Eltern-Delegierten in der Regel einmal pro Semester zu einem Treffen oder zu einem Anlass ein.
2. Eingebrachte Anliegen von Eltern und Schule werden behandelt.
3. Das Leitungsteam informiert regelmässig alle Eltern und die Schule über seine Arbeit.
4. Das Leitungsteam erstellt ein Budget und beantragt dieses beim zuständigen Schulleiter bis Ende Mai (zuhanden des Rektorats).
5. Bei Abstimmungen im Leitungsteam gilt das absolute Mehr, bei Gleichstand gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

VII. Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die EMW unterstützt schulische Projekte, nimmt Ideen entgegen und hilft bei der Umsetzung.
2. Die EMW fördert den regelmässigen Kontakt zwischen Eltern und Schule und unterstützt dadurch den gegenseitigen Informationsfluss.
3. Die Schweige- und Sorgfaltspflicht wird eingehalten.¹
4. Das Leitungsteam nimmt seine Kompetenzen und Aufgaben wahr.

VIII. Abgrenzungen

1. Die EMW besitzt keinerlei Aufsichtsfunktionen, steht jedoch mit dem Schulleiter vor Ort im Austausch.
2. Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen oder Schülern ist nicht die Aufgabe der EMW.
3. In den folgenden Bereichen ist ausschliesslich die Schule verantwortlich:
 - a. Pädagogische und didaktische Entscheidungen
 - b. Lehrplan umsetzen, unterrichten
 - c. Stundenplangestaltung
 - d. Wahl von Lehrmitteln
 - e. Anzahl Klassen sowie Klassen- und Schüler-Zuteilungen
 - f. Gesamter personeller Bereich (Anstellung, Führung, Beurteilung)

IX. Allgemeines

1. Die Schule stellt die Infrastruktur und die Räumlichkeiten nach Absprache zur Verfügung.
2. Die Protokolle respektive der Jahresbericht der EMW werden archiviert.

Glarus Nord, 12. März 2019

SCHULKOMMISSION GLARUS NORD



Sibylle Huber
Präsidentin der Schulkommission

Registrator-Nr. 31.01

¹ Personalverordnung Glarus Nord